

Richtlinienentwurf

der Richtlinienüberarbeitung 2024 (Stand 25.09.2024) - Änderungen möglich

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und zur Deckung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden an landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durch ansässige Wölfe sowie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen in Hessen (Richtlinie „Weidetierschutz“)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort und Zweck

II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen

1. Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Allgemeine Vorschriften
9. Beihilferechtliche Einordnung

III. Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)

1. Gegenstand
2. Antragsberechtigte
3. Voraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
5. Antragsverfahren und Auszahlung
6. Beihilferechtliche Einordnung

IV. Weitere Bestimmungen

V. Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Definition des Grundschutzes für Schafe und Ziegen

Anlage 2: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

I. Vorwort und Zweck

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurückgekehrt, auch nach Hessen. Die Art ist nach Bundesnaturschutzrecht und aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) streng geschützt.

Die Weidetierhaltung leistet einen wichtigen Beitrag zur artgerechten Nutztierhaltung, zur Erhaltung seltener Rassen (tiergenetische Ressourcen) und zur Sicherstellung der extensiven Beweidung geschützter Lebensräume. Tierbestände sind dabei entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Der weit überwiegende Teil der auf Wölfe zurückzuführenden Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztieren entsteht an Schaf- und Ziegenhaltungen. Durch die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und einen hinreichenden Grundschutz (siehe **Anlage 1**), kann die Mehrzahl der Wolfsangriffe auf Weidetiere abgewehrt werden.

Zweck dieser Richtlinie ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Wolf und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind.

Die Förderung des Weidetierschutzes dient dem Ziel, den Weidetierbestand auf einem - im Vergleich zur bundesweiten Bestandsentwicklung - stabilen oder erhöhten Niveau zu halten.

II. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Hessen gewährt nach dem § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Förderbereich 4 Maßnahmengruppe J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ (GAK-Fördergrundsatz 4 J.) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen und laufende Betriebsausgaben, die Wolfsübergriffe auf Nutztiere vermeiden sollen.
- 1.2 Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl.EU Nr. C 204 vom 1.Juli 2014 S. 1) (im Folgenden: EU-Rahmenregelung), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013) (Im Folgenden: De-minimis-Verordnung) sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 13) (im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung) sind zu beachten.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Befristung des GAK-Fördergrundsatzes 4 J.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Gatterwild, Lamas und Alpakas). Der Umfang der förderfähigen Zäune, Zaunelemente, Materialien und Herdenschutzhunde richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Kriterien festgelegt.

Förderfähig sind:

- 2.1.1 Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune,
- 2.1.2 Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- 2.1.3 Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus,
- 2.1.4 Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z. B. Stromgeräte),
- 2.1.5 Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Herdenschutzhunde,
- 2.1.6 Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz,
- 2.1.7 Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen.

2.2 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung nach Teil II Nr. 2.1 zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzlich laufende Betriebsausgaben für

- 2.2.1 Wolfsabweisende Zäune und
- 2.2.2 Herdenschutzhunde.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden

- 3.1.1 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit einer Betriebsstätte in Hessen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 landwirtschaftliche Nutztiere in Weidetierhaltung nach Teil II Nr. 2.1 halten und den Betrieb selbst bewirtschaften
oder
- 3.1.2 andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Teil II Nr. 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidetierhaltung der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient. Förderfähig sind ausschließlich Weideflächen, welche in Hessen liegen.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung,
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (im Folgenden: Freistellungs-Verordnung) erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für die Weidehaltung von Schafen, Ziegen und Gatterwild gilt eine landesweite Antragsberechtigung

Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 werden, mit Ausnahme der Maßnahme nach Teil II Nr. 2.1.5, für weitere landwirtschaftliche Nutztiere in Weidetierhaltung nach Teil II Nr. 2 gefördert, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat - bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis - einen durch das Wolfszentrum Hessen (WZH) amtlich bestätigten Schaden an einem Nutztier erlitten.
- 4.1.2 Für Rinder, Hauspferde oder Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand sowie Lamas und Alpakas wird die Förderberechtigung auf Ereignisgebiete begrenzt. Die Ereignisgebiete werden vom WZH ausgewiesen, fortlaufend aktualisiert und sind auf der Internetseite des WZH veröffentlicht. Es gelten jeweils die hier veröffentlichten Gebiete.
- 4.2 Die Anschaffung von Herdenschutzhunden (Teil II Nr. 2.1.5) wird nur gefördert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- 4.2.1 Es sind wolfsabweisend eingezäunte Schaf- und Ziegenhaltungen vorhanden.
- 4.2.2 Es liegt ein durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium anerkannter Sachkundenachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin vor.
- 4.2.3 Die individuelle Tauglichkeit eines zu Schutzzwecken eingesetzten Hundes als Herdenschutzhund muss durch ein vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis überprüfbar nachgewiesen sein.
- 4.2.4 Der Herdenschutzhund muss grundsätzlich aus einer Arbeitslinie stammen (beide Elterntiere waren nachweislich im Herdenschutz eingesetzt).
- 4.2.5 Je Schaf- und Ziegenhaltung werden mindestens 200 Schafe oder Ziegen gehalten. Unter besonderen Umständen (z. B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchtieren, gefährdeten Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf mindestens 50 Nutztiere abgesenkt werden.
- 4.2.6 Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde zu halten. Ab einer Herdengröße von 100 Schafen/Ziegen ist für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.
- 4.2.7 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn durch den Hundehalter ein Nachweis über die eigene Befähigung

zur Ausbildung der Herdenschutzhunde erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird.

- 4.2.8 Der Herdenschutzhund muss mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein.
 - 4.2.9 Für den Herdenschutzhund muss eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden.
 - 4.2.10 Ab dem 01.06.2025 werden grundsätzlich nur Herdenschutzhunde gefördert, die aus einer Hüftdysplasie- und Ellenbogendysplasiefreien Zucht stammen. Ein Nachweis der Elterntiere ist bei Antragsstellung mit einzureichen. Alternativ kann ohne Nachweis der Elterntiere auch der Nachweis des negativen Befundes des jeweiligen Herdenschutzhundes eingereicht werden.
- 4.3 Der Sachkundenachweis und die Eignungsprüfung von Herdenschutzhunden (Teil II Nr. 2.1.5) wird nur gefördert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- 4.3.1 Es sind wolfsabweisend eingezäunte Schaf- und Ziegenhaltungen vorhanden.
 - 4.3.2 Je Schaf- und Ziegenhaltung werden mindestens 200 Schafe oder Ziegen gehalten. Unter besonderen Umständen (z. B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren oder gefährdeten Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf mindestens 50 Nutztiere abgesenkt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Präventionsmaßnahmen nach Teil II Nr. 2.1

- 5.1.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 85 % gewährt. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Teil II Nr. 3.1 können in Verbindung mit Teil II Nr. 2.1 mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Auf die in Satz 1 und Satz 2 genannten Höchstsätze sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen, die dem betreffenden Zuwendungszweck dienen, anzurechnen.

Zuwendungsempfänger haben deshalb im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu be-

nennen. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

- 5.1.2 Sofern das jährliche Antragsvolumen für Präventionsmaßnahmen nach Teil II Nr. 2.1 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann hierbei eine Priorisierung vulnerabler Gruppen vornehmen (grundsätzlich Schafe, Ziegen, Gatterwild sowie von Wolfsübergriffen bedrohte Betriebe bzw. Gebiete).
- 5.1.3 Die Zuwendungen sind auf maximal 30.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt. Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.

5.2 Laufende Betriebsausgaben nach Teil II Nr. 2.2

- 5.2.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bei mobilen Zäunen und bei Herdenschutzhunden sowie sieben Jahren bei Festzäunen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt bis zu
- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
 - 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Gatterwild, Lamas und Alpakas,
 - 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
 - 1.920 Euro je Herdenschutzhund.

Die Zuwendung bezieht sich auf die nach Teil II Nr. 2.1 geförderten Zäune und Herdenschutzhunde. Alternativ kann die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der Bewilligungsstelle bestätigt werden – die Schutzmaßnahme muss dabei allen Anforderungen gemäß Teil II Nr. 2.1 entsprechen.

- 5.2.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt. Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für eine Förderung nach Teil II Nr. 2.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Für die Förderung nach Teil II Nr. 2.1.5 beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.
- 6.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von dem Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 6.3 Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.
- 6.4 Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit
- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
 - keine Überkompensation erfolgt und
 - insgesamt der genannte Höchstbetrag von 450 Euro je Hektar nicht überschritten wird.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

7. Verfahren

7.1 Zuständige Stellen

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der jeweils für die landwirtschaftliche Förderung zuständige Fachdienst des Landkreises.

b) Zahlstelle

Zahlstelle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als rechtlich un-selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.

7.2 Antragsstellung

Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens mit Hilfe eines Onlineantrages über das Agrarportal Hessen oder durch einen schriftlichen Antrag in Textform bei der Bewilli-

gungsbehörde zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf der Internetseite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abrufbar ist.

7.3 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung über die WIBank.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Der Verwendungsnachweis für eine Förderung nach Teil II Nr. 2.1 ist der Bewilligungsbehörde gemäß den Vorgaben der Nr. 6 ANBest-P vorzulegen. Barzahlungen sind durch Kopien der Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kopien der Kontoauszüge) nachzuweisen.

7.4.2 Als Verwendungsnachweis für eine Förderung nach Teil II Nr. 2.2 (laufende Betriebsausgaben) dient grundsätzlich der Verwendungsnachweis für die entsprechende Förderung nach Teil II Nr. 2.1 (Präventionsmaßnahme) und ist der Bewilligungsstelle nicht erneut vorzulegen. Zusätzlich ist im Rahmen des Auszahlungsantrags für die Dauer der Zweckbindungsfrist jährlich der Nachweis der Verwendung vorzulegen.

Bei den laufenden Betriebsausgaben der mobilen Zäune (Teil II Nr. 5.2.2) gilt dieser vereinfachte Verwendungsnachweis nur bis zu einer Höhe von 760 Euro je Kilometer mobilen Zaun.

Sollen darüber hinaus höhere Aufwendungen geltend gemacht werden, ist der Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der Nr. 6 ANBest-P zu erbringen.

8. Allgemeine Vorschriften

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu beachten.

8.2 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden können nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig sein, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

- 8.3 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Förderung und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Nr. 7.6).

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung investiver Maßnahmen (nach Teil II Nr.2.1) von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist nach Abschnitt Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ Randnr. 143 e) der EU-Rahmenregelung genehmigt¹. Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

Die Förderung laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb landwirtschaftlicher Primärproduktion (nach Teil II Nr. 2.2) ist nach Abschnitt Nr. 1.1.5.1 Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen“ genehmigt². Die Vorgaben der Genehmigung der Europäischen Kommission sind zu beachten.

III. Schadensausgleich bei Schäden landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen durch Wolfsübergriffe (Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO)

1. Gegenstand

- 1.1 Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen gewähren zum anteiligen Ausgleich der durch den Übergriff verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolfsübergriff verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie in Folge des Übergriffes verschwundene Tiere), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsangriff zurückzuführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten gewährt.
- 1.3 Zahlungen nach Teil III Nr. 1.2 erfolgen nur für landwirtschaftliche Nutztiere, Hüte- und Herdenschutzhunde.
- 1.4 Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.
- 1.5 Billigkeitsleistungen für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden, die

¹ SA 55264 (2020/N)

² SA.57368 (2020/N)

über die in Teil III Nr. 1.2 bis 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen, können im Einzelfall gewährt werden (z. B. Sachschäden durch panische Reaktionen der Nutztiere an den Weideeinrichtungen)

- 1.6 Der Arbeitsaufwand für die Suche nach und gegebenenfalls die Bergung von infolge eines Angriffs durch große Beutegreifer versprengten und verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden kann im Einzelfall gewährt werden. Die Höhe des Arbeitsaufwandes wird nach der für die Suche und gegebenenfalls die Bergung tatsächlich aufgewendeten Zeit einmalig für ein bestimmtes, zeitlich und räumlich abgrenzbares Schadensereignis ermittelt. Die Dauer der Suche, die Anzahl der Suchenden und die diesbezügliche Notwendigkeit müssen vom Geschädigten glaubhaft gemacht werden. Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Nutztiere und Gebrauchshunde nicht übersteigen.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.
- 2.2 Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Nr. 15 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis nach Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 der EU-Rahmenregelung verursacht wurden,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
 - Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Freistellungs-Verordnung erfüllen.

3. Voraussetzungen

3.1 Schadensmeldung und -protokollierung

- 3.1.1 Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfszentrum (WZH) unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, zu informieren.
- 3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die vom WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater.
- 3.1.3 Eine Protokollierung der beim Wolfsübergreif getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2 Ursachenfeststellung

- 3.2.1 Sofern bei der Prüfung aller Spuren und Hinweise der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann bzw. aufgrund entsprechender Nachweise (Genetik,

Spurenlage) als Verursacher sicher festgestellt werden kann, kann der betroffene Tierhalter einen Antrag auf Billigkeitsleistung stellen. Eine amtliche Feststellung durch das WZH ist dabei für jeden Einzelfall erforderlich.

- 3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt in Form eines Bescheides durch das WZH auf Grundlage der Protokollierung. In der Regel erfolgt die Feststellung auf Grundlage der Schadensdokumentation. In Einzelfällen (z. B. wenn eine Einordnung des Schadensereignisses nicht sicher möglich ist) kann das Ergebnis der Genprobe herangezogen werden, die innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist.

3.3 Wertermittlung

- 3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste nach Teil III Nr. 1.2 in Verbindung mit Teil III Nr. 1.3 erfolgt in der Regel anhand den Standardkostensätzen zur Bestimmung von Schäden an Nutztieren (Anlage 2). In besonderen Fällen kann eine Ermittlung durch staatlich anerkannte Sachverständige erfolgen.

3.4 Anforderungen an einen Grundschutz

- 3.4.1 Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist der Grundschutz (siehe Anlage 1) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen.
- 3.4.2 Billigkeitsleistungen für andere Tierarten werden gewährt, sofern die Tierbestände zum Zeitpunkt des Übergriffs entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis gehalten wurden.

3.5 Weitere Voraussetzungen

- 3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß erfüllt.
- 3.5.2 Die Haltung der Tiere steht in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften.
- 3.5.3 Die Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie aus.
- 3.5.4 Der Antragsberechtigte kann in der Regel einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn sie oder er zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen hat.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

- 4.1.1 Für die nach Teil III Nr. 1 in Verbindung mit Teil III Nr. 3.3 ermittelten Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.

4.1.2 Die Billigkeitsleistung kann erst dann gewährt werden, wenn sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen, nicht genutzt werden können. Bei einer Kumulation von Ausgleichszahlungen darf die Summe 100 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

Der Antragssteller hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2 Betragsobergrenze

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfänger beträgt maximal 30.000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrags ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

5. Antragsverfahren und Auszahlung

5.1 Antragsstellung

Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, welcher mit dem amtlichen Feststellungsbescheid (s. auch Teil III Nr. 3.2.2) durch das WZH versendet wird. Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der nach Teil III Nr. 3.2 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen. Die oder der Antragsberechtigte erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Billigkeitsleistung und über die Höhe des Schadenausgleichs in geeigneter Form veröffentlicht werden können (Teil III Nr. 5.4).

5.2 Auszahlung

Die zuständige Stelle gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung.

6. Beihilferechtliche Einordnung

6.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften erfolgen unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der EU-Rahmenregelung oder als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar-De-minimis-Verordnung.

6.2 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgen als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung.

6.3 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem Zeitpunkt der beihilferechtlichen Notifizierung dieser

Richtlinie durch die Europäische Kommission aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der EU-Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

- 6.4 Nach Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der EU-Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der ausgleichberechtigten Person nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.
2. Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen und des Hessischen Rechnungshofes erforderlich sind. Die Abweichung ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.
3. Die Bewilligungsstelle, der Hessische Rechnungshof sowie das für Landwirtschaft zuständige Ministerium oder von Ihnen beauftragte Dritte sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei den jeweiligen Zuwendungsempfängern. Diese haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn diese vom Land Billigkeitsleistungen gewährt bekommen. Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrundeliegenden Voraussetzungen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 LHO).

Die entsprechende Bestimmung ist als Auflage im Bescheid aufzunehmen.

4. Die zuständige Stelle veranlasst, dass die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sichergestellt wird, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nach Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der EU-Rahmenregelung).
5. Die zuständige Stelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (nach Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der EU-Rahmenregelung).

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum ... in Kraft.

Gez. Ingmar Jung

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

VII 3 – 80 e 10.07.08

Anlage 1: Definition des Grundschatzes* für Schafe und Ziegen

1. Für einen Grundschatz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
 - 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
 - 1.3 Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

2. Alternativ zu der Nr. 1.1 ist ein Grundschatz nach Nr. 2.1 und 2.2 zulässig. Für die Elektrifizierung entsprechender Zaunteile gelten 1.2 und 1.3.
 - 2.1 Stromführende Litzenzäune haben mindestens 4 stromführenden Litzen auf Höhen von 20, 40, 60, 90 cm über dem Boden
 - 2.2 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte haben mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und verfügen über einen elektrifizierten Untergrabungsschutz (Litze oder Glattdraht). Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in ca. 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein. Alternativ ist Folgendes zulässig:
 - 2.2.1 Horizontalschürzen aus Knotengeflecht

Eine Schürze aus Knotengeflecht ist außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie ist in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen mind. 60 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten dabei jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt ca. alle 2 m fixiert ist. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze ca. 20 cm über dem Zaun oder auf Höhe des oberen Zaunabschlusses.
 - 2.2.2 Eingelassener Zaun im Boden:

Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.2.1 kann der Zaun mit einer Mindestdiefe von 40 cm - je nach Bodenbeschaffenheit - eingegraben werden. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun oder auf Höhe des oberen Zaunabschlusses.

*Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.

Anlage 2: Berechnungsschema zur Wertermittlung der Tierverluste

Die Höhe des Schadens an Nutztieren bestimmt sich pro getötetem bzw. schwer verletztem Tier nach Maßgabe der in Tabelle 2 festgelegten Beträge bzw. individuell durch Sachverständige. Von den Standardkostensätzen bzw. der Hinzuziehung Sachverständiger kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn ein gültiger Kaufbeleg des Tieres vorliegt oder andere nachvollziehbare Belege vorgelegt werden. Für weitere, hier nicht angeführte Nutztierarten werden die Schadenshöhen auf der Grundlage von Wertgutachten bestimmt. Schäden an Geflügel werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren

Tierart		Betrag	
Schaf	Lamm	150 EUR	
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	250 EUR
		Herdbuch	315 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	250 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Ziege	Kitz	115 EUR	
	Mutterziege	nicht Herdbuch	200 EUR
		Herdbuch	275 EUR
	Bock	nicht Herdbuch	225 EUR
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse
Gatterwild	Säugende Kälber bis ½ Jahr		95 EUR
	Kälber > ½ Jahr bis 1 Jahr		190 EUR
	Kälber > 1 Jahr bis 1 ½ Jahre		250 EUR
	Weibliche Tiere > 1 ½ Jahre		285 EUR
	Männliche Zuchttiere		Individuell durch Sachverständige
Pferd	Individuell durch Sachverständige		
Rind	<u>Kälber aus Mutterkuhbetrieben:</u> Durchschnittspreis für die jeweilige Rasse und das jeweilige Geschlecht mit einem Durchschnittsgewicht von 350 kg bei den Auktionspreisen für Absetzer der entsprechenden Rasse am Auktionsort Alsfeld abzüglich 15 % (Aufzuchtskosten). Qualitätszuschläge können fällig werden für Tiere, <ul style="list-style-type: none"> - die aus einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb stammen, - die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind - oder aus einer Herdbuchzucht stammen. (Aktuelle Auktionspreise: www.ilh.hessen.de/unternehmen/marktinformation-und-preise/preise-tier/erzeugnisse-tierproduktion-rinder/absetzer-auktion-alsfeld/)		
	<u>Kälber aus Milchviehbetrieben:</u>		

	Preisfeststellung in Hessen für Bullen- und Kuhkälber mit einem Alter über 28 Tage und über 65 kg/Tier. (Aktuelle Preisfeststellung: www.ilh.hessen.de/unternehmen/marktinformation-und-preise/preise-tier/erzeugnisse-tierproduktion-rinder/nutzkaelber/) Alternativ im Einzelfall individuell durch Sachverständige.
Herdenschutztiere	Individuell durch Sachverständige

ENTWURF